

Satzung

des

BERLIN EVENT NETWORK e.V.

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„BERLIN EVENT NETWORK e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt das Ziel, als branchenweites Netzwerk und Plattform den Austausch und die Zusammenarbeit von in der Veranstaltungsbranche in Berlin und dem Berliner Umland im Sinne des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (nachfolgend zusammen als „**Hauptstadtregion**“ bezeichnet) tätigen Unternehmen und Personen zu fördern und ihre wirtschaftlichen, fachlichen und politischen Interessen zu vertreten. Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung sowohl der beruflichen als auch der sozialen Belange seiner Mitglieder.

Zweck des Vereins ist es auch, den Standort der Hauptstadtregion bei der Vermarktung als Destination zur Abhaltung von Meetings, Incentives, Conventions und Events zu unterstützen und ihm zu einem attraktiven und positiven Imagetransfer zu verhelfen.

Als potenzielle Mitglieder angesprochen sind insbesondere alle in der Hauptstadtregion ansässigen Unternehmen des Veranstaltungs-, Messe- und Ausstellungswesens sowie Agenturen und Beratungsunternehmen, die im oben genannten Fachgebiet tätig sind, dafür Konzepte entwickeln und diese umsetzen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der unter § 2 genannte Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a. Konzeption und Durchführung von Marketing-Kommunikationsaktivitäten und Events in Zusammenarbeit mit Unternehmen, Institutionen und sonstigen Organisationen, insbesondere Vereinen und Verbänden;
 - b. Entsendung von Mitgliedern in Beiräte oder sonstige Gremien anderer Unternehmen, Institutionen oder sonstiger Organisationen, insbesondere im Rahmen von Kooperationen;
 - c. beratende Unterstützung Dritter, insbesondere des Berlin Convention Office (BCO) der Berlin Tourismus & Kongress GmbH (nachfolgend „**visitBerlin**“ genannt) bei der Positionierung der Hauptstadtregion als Meeting-, Incentive-, Convention- und Eventdestination;
 - d. Zusammenarbeit mit den naheliegenden Branchenvertretungen, Wirtschaftsverbänden und Interessenvertretungen in der Hauptstadtregion;
 - e. Durchführung regelmäßiger Treffen der Mitglieder untereinander und mit den o.g. Vertretungen;
 - f. Konzeption und Durchführung von Weiterbildungen und Schulungen insbesondere für Vereinsmitglieder;
 - g. Prüfung und gegebenenfalls Begründung einer Mitgliedschaft bei Vereinigungen mit (teilweise) gleichem oder ähnlichem Zweck, insbesondere beim fwd: Bundesvereinigung Veranstaltungswirtschaft (nachfolgend „**Bundesvereinigung**“ genannt), und gegebenenfalls Erwerb der Mitgliedschaft bei derartigen Vereinigungen;
 - h. Abschluss von Kooperationsverträgen aller Art mit Organisationen, welche den in § 2 genannten Vereinszweck fördern und im Interesse der Mitglieder sind;
 - i. Erwerb von Beteiligungen an und Gründung von Unternehmen, soweit dies als geeignet erscheint, dem ideellen Vereinszweck zu dienen und diesem zu- oder untergeordnet ist;
 - j. Unterstützung aller Bestrebungen, die der Weiterentwicklung der Veranstaltungswirtschaft auf wirtschaftlich gesunder Basis dienen;
 - k. Förderung der Zusammenarbeit – auch mit anderen Landesverbänden und der Bundesvereinigung – mit Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die Veranstaltungen, Messen, Ausstellungen und Events konzipieren, durchführen oder begleiten, sowie die Pflege von Kontakten zu Medien und Fachpresse;
 - l. Einflussnahme auf die Veranstaltungswirtschaft sowie die die Branche beeinflussenden Behörden und die landesgesetzgebenden Institutionen insbesondere durch Mitwirkung bei der Erstellung von Normen, Standards, Verordnungen und Richtlinien, die die Veranstaltungswirtschaft betreffen;

- m. Schaffung und Sicherstellung von Grundsätzen für ein mit den gesetzlichen Regeln und aktuellen Standards zu vereinbarendes Geschäftsgebaren der Mitglieder nach außen und untereinander;
 - n. Wahrung der Interessen der Mitglieder gegen unlauteres Verhalten anderer Marktteilnehmer:innen (klarstellend: der Verein wird nicht als „Abmahnverein“ tätig);
 - o. Markt- und Trendbeobachtung;
 - p. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber den politischen Entscheidungsträger:innen in der Hauptstadtregion;
 - q. Unterstützung der politischen Aktivitäten der Bundesvereinigung;
 - r. Öffentlichkeitsarbeit, die zu einer Pflege des Ansehens der Branche beiträgt;
 - s. Förderung lokaler verbandlicher Strukturen durch Kooperationen und Gründungen; dies verfolgt insbesondere den Zweck, den Mitgliedern optimale Möglichkeiten zu lokalen Vernetzungen zu bieten. Zusätzlich soll über diese Struktur ein enger Austausch mit den jeweiligen politischen Entscheidungsträger:innen gepflegt werden.
 - t. Einrichtung einer Schiedsstelle für die Mitglieder;
 - u. Regelmäßige Information der Mitglieder über die Vereinsarbeit, Aktivitäten des Vorstandes, Neuzugänge, anstehende Vorhaben und Termine sowie sonstige Neuigkeiten aus dem Vereinsleben;
 - v. Interessenvertretung gegenüber Kund:innen der Mitglieder und Medien;
 - w. Kontaktpflege zu anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen im In- und Ausland.
- (2) Der Verein vertritt und fördert die Interessen seiner Mitglieder, verfolgt selbst aber als Idealverein unmittelbar keinerlei wirtschaftliche Interessen. Er ist nicht gemeinnützig im Sinne der steuerlichen Vorschriften, gleichwohl dürfen die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglieder.
- (3) Der Verein kann sich zur Verfolgung seines nicht wirtschaftlichen Vereinszwecks wirtschaftlich betätigen, soweit etwaige wirtschaftliche Aktivitäten dem ideellen Zweck zu- und untergeordnet sind. Dem Verein ist es in diesem Zusammenhang auch erlaubt, wirtschaftliche Aktivitäten auf einen geeigneten Rechtsträger (Gesellschaft, deren Gesellschafter der Verein ist, oder auf eine Stiftung) auszugliedern. Der Vorstand ist ermächtigt, die zur Ausgliederung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, soweit hierdurch der Zweck des Vereins nicht geändert wird. Der Aufsichtsrat beschließt über derartige Maßnahmen mit einer qualifizierten Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der ihm angehörenden Mitglieder.

- (4) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch religiös neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
- a. ordentlichen Mitgliedern,
 - b. Fördermitgliedern,
 - c. Ehrenmitgliedern, und
 - d. Gastmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede Organisation (juristische Person oder Personengesellschaft, Verbände) werden, welche den Zweck des Vereins in ideeller und materieller Weise unterstützen möchte, die Mitgliedschaft schriftlich beantragt und
- a. folgende Kriterien erfüllt:
 - aa. die Geschäftstätigkeit erstreckt sich auf die Veranstaltungsbereiche, also den Teil des Kongress- und Geschäftsreiseverkehrs, der die Organisation und Durchführung von Tagungen (Meetings), von Unternehmen veranstalteter Anreiz- und Belohnungsreisen (*Incentives*), Kongressen (*Conventions*) und ähnliche Veranstaltungen (*Events*) umfasst,
 - bb. der Firmensitz, die Niederlassung oder der Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Hauptstadtregion und
 - cc. bei der Geschäftstätigkeit handelt es sich nicht um ein ausschließliches Übernachtungsunternehmen ohne substantielle Meeting- und/oder Eventflächen.
 - b. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
 - c. Wird dem Aufnahmeantrag nicht stattgegeben, hat der Vorstand den Aufnahmeantrag dem Aufsichtsrat vorzulegen, welcher über den Aufnahmeantrag abschließend entscheidet.
 - d. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung des Antrags schriftlich mit.
 - e. Der Mitgliederstruktur entsprechend können an wirtschaftlichen Geschäftsbereichen orientierte Tätigkeitsbereiche des Vereins, sogenannte „**Säulen**“, gebildet werden, wobei jedes ordentliche Mitglied einer der Säulen zugeordnet ist. Eine Mehrfachzuordnung ist ausgeschlossen. Die Bildung und Definition der Säulen sowie ihrer Tätigkeitsbereiche und jede diesbezügliche Änderung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und wird in der auf dessen Vorschlag vom Aufsichtsrat erlassenen Kriterien- und Beitragsordnung festgehalten.

- (3) Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die an Kontakten und Informationen des Vereins interessiert sind, dessen Ziele sachlich oder finanziell unterstützen wollen und am Vereinsleben teilnehmen möchten. Über die Aufnahme und Beitragsverpflichtungen von Fördermitgliedern entscheidet der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes. Die Einzelheiten werden durch individuelle vertragliche Vereinbarung festgelegt. Fördermitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt und können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die zur Erreichung der Vereinsziele in besonderem Maße beigetragen haben. Die Dauer der Ehrenmitgliedschaft wird vom Aufsichtsrat festgelegt und kann durch diesen jederzeit verkürzt oder verlängert werden. Ehrenmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt und können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (5) Gastmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds vom Aufsichtsrat ernannt. Die Gastmitgliedschaft soll Organisationen oder Personen angetragen werden, die dem Verein in besonderer Weise verbunden sind. Über die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen hinaus bestimmt der Aufsichtsrat über ihre angemessene Beteiligung am Vereinsleben durch individuelle vertragliche Vereinbarung. Die Mitgliedschaft ist auf maximal sechs Monate befristet; die konkrete Dauer wird ebenfalls in der vorgenannten vertraglichen Vereinbarung festgelegt. Gastmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt und können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 5 Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung

- (1) Der Verein strebt die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung an. Ebenso strebt der Verein die Rolle als Berliner Landesvertretung an.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sollen zugleich Mitglieder der Bundesvereinigung werden. Mit der Beantragung der Mitgliedschaft im Verein nach § 4 Abs. (2) beantragt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung. Das Mitglied erhält mit seiner Aufnahme in den Verein und die Bundesvereinigung die jeweiligen satzungsgemäßen Beteiligungsrechte. Vor der Beantragung der Mitgliedschaft im Verein kann das Mitglied sowohl von dieser Satzung, als auch von derjenigen der Bundesvereinigung Kenntnis nehmen.
- (3) Vorstehende Absätze 1 und 2 stehen unter der Voraussetzung, dass die Satzung der Bundesvereinigung entsprechende Regelungen enthält und die Mitgliedschaften zulässt.

§ 6 Beiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge (nachfolgend „**Beitrag**“ bzw. „**Beiträge**“ genannt) zu entrichten, deren jeweilige Höhe sich aus der auf Vorschlag des Vorstandes vom Aufsichtsrat erlassenen Kriterien- und Beitragsordnung ergeben. Mit der Zahlung des Beitrags an den Verein gilt gleichzeitig auch ein etwaiger Mitgliedsbeitrag für die Bundesvereinigung als abgegolten, soweit nicht die Satzung der Bundesvereinigung abweichende Regelungen enthält.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (3) Gastmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- (4) Die Beiträge ordentlicher Mitglieder können durch den Aufsichtsrat in der Kriterien- und Beitragsordnung unter Berücksichtigung der jeweiligen Branchenverhältnisse, Mitarbeiter- oder Umsatzzahlen unterschiedlich hoch festgelegt werden. Den Mitgliedern bleibt es unbenommen, dem Aufsichtsrat Vorschläge zu einer abweichenden Festsetzung von Beiträgen zu unterbreiten, über welche der Aufsichtsrat entscheidet.
- (5) Der Beitrag ist spätestens am 1. Februar eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig. Die Beitragspflicht für neue Mitglieder beginnt mit dem Folgemonat nach Zugang der Benachrichtigung über die Aufnahme in den Verein; in diesem Zeitpunkt werden der Beitrag und die Aufnahmegebühr, deren jeweilige Höhe sich ebenfalls aus der Kriterien- und Beitragsordnung ergibt, zur Zahlung fällig.
- (6) Der Verein kann zweckgebundene Sonderumlagen erheben. Der Aufsichtsrat kann diese Sonderumlagen, welche in Summe auf einen Jahresbeitrag begrenzt sind, zur Erfüllung spezieller Aufgaben festsetzen, sofern mehr als drei ordentliche Mitglieder die Festsetzung einer entsprechenden Sonderumlage beantragen und der Zweck, für den die Sonderumlage genutzt werden soll, sachdienlich ist und den Interessen des Vereins nicht zuwiderläuft. Eine Sonderumlage kann jährlich nur einmal erhoben werden.
- (7) Beiträge, Gebühren und Umlagen sind durch eine Rechnung des Vereins anzufordern. Die Rechnung gilt als zugestellt, wenn die Absendung an die letzte Anschrift erfolgt ist, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat.
- (8) Der Vorstand kann Mitgliedern, die mit der Zahlung in Verzug sind, für die Dauer des Verzuges die Ausübung ihrer Mitgliedsrechte untersagen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Austritt gemäß Abs. (2),
 - b. durch Ausschluss gemäß Abs. (3) bis (5) und

- c. bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Zugangs der Erklärung maßgebend. Ein Austritt ist nur zulässig, wenn die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt ihrer Beendigung mindestens zwölf Monate bestanden hat.
- (3) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes auf eigene Initiative oder auf Antrag eines weiteren Mitgliedes beschließen, wenn
- a. die Voraussetzungen für die Aufnahme nach § 4 Abs. (2) entfallen sind;
 - b. das Mitglied in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder sich sonst durch sein Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit unwürdig erweist, insbesondere gegen den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ehrenkodex verstößt;
 - c. das Mitglied durch sein Verhalten bewirkt, dass der Verein ihm obliegende gesetzliche oder Dritten gegenüber bestehende Pflichten verletzt;
 - d. das Mitglied trotz Mahnung Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Mitgliedschaft erwachsende Pflichten nicht erfüllt;
 - e. das Mitglied seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag über die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds gestellt wird;
 - f. sonst ein mit den vorstehenden Gründen vergleichbarer wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich in Kenntnis, verbunden mit der Aufforderung, zu den erhobenen Vorwürfen innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Stellung zu nehmen. Sodann entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief, unter Angabe der Gründe, mitzuteilen.
- (5) Gegen die Entscheidung des Vorstandes im Ausschlussverfahren ist Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand einzureichen und schriftlich zu begründen. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat der Vorstand die Beschwerde dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates ruhen die Mitgliedsrechte des Mitgliedes. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig. Gegen die Entscheidung des Aufsichtsrates steht dem Mitglied der ordentliche Rechtsweg offen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Falle des Abs. (1) Buchstabe a. bis zum Ende der Austrittsfrist, im Falle des Abs. (1) Buchstabe b. bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres bestehen. Im Falle des Abs. (1) Buchstabe c. enden sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein mit dem Eintritt des Ereignisses. Ein Austritt oder Ausschluss lassen den Anspruch des

Vereins auf fällige Beiträge unberührt. Eine (anteilige) Erstattung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der auf ihrer Grundlage ergehenden Beschlüsse des Vorstandes und/oder des Aufsichtsrates die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern zu.
- (2) Der Verein ist Inhaber der eingetragenen Wortbildmarke „BEN“ und ist somit berechtigt, die Marke zu nutzen. Dieses Recht gewährt der Verein auch allen Mitgliedern. Die Individualmarke darf nur in der vom Verein festgelegten Form für die Eigenwerbung verwendet werden. Ab dem Zeitpunkt des Ruhens oder der Beendigung der Mitgliedschaft darf die Individualmarke nicht mehr geführt werden. Eine Aufbrauchfrist wird nicht gewährt.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und etwaigen weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu fördern, aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und mitzuarbeiten. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,
 - a. die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu befolgen,
 - b. jede Änderung ihrer betrieblichen Tätigkeit, der Besitzverhältnisse und in ihrer Geschäftsführung, welche Auswirkungen auf ihre Mitgliedschaft haben können, innerhalb von drei Monaten nach Eintreten der Änderungen schriftlich anzuzeigen,
 - c. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen gemäß den Beschlüssen der zuständigen Organe des Vereines vollständig und pünktlich zu entrichten, und
 - d. die für Vereinszwecke verlangten Auskünfte zu erteilen und alle Informationen, die sie aufgrund der Mitgliedschaft erhalten, auch über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus geheim zu halten.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§ 10),
 - b. der Aufsichtsrat (§ 11), und
 - c. der Vorstand (§ 12).
- (2) Der Verein kann auf Beschluss des Aufsichtsrats weitere Organe oder Gremien

einrichten, sofern dies der Förderung der Vereinsziele dient. Die Mitglieder dieser Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks, und über die Auflösung des Vereins;
 - b. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates nach Maßgabe der Bestimmungen in § 11 Abs. (1);
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - d. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - e. die Entlastung des Vorstands;
 - f. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
 - g. die Wahl und Entlastung des/der Kassenprüfer:in;
 - h. die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
- (2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, kann eine Mitgliederversammlung auch in anderer Form, ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung (nachfolgend „**virtuelle Mitgliederversammlung**“ genannt) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung (nachfolgend „**Hybridform**“ genannt) abgehalten werden.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch, z.B. via E-Mail, mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der Versammlung einberufen. Die Versendung der Einladung an die letzten vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten ist ausreichend.
- (4) Sofern das Interesse des Vereins dies erfordert oder auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Verlangen ist – unter Angabe der zur Abstimmung zu stellenden Beschlussvorschläge – an den Vorstand des Vereins zu richten. Dem Verlangen ist eine Liste der initiativ werdenden Mitglieder beizufügen, die von jedem dieser Mitglieder mindestens textförmlich gegengezeichnet wurde. Die Einberufung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Form und Frist wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung oder, wenn besondere Dringlichkeit vorliegt, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Versendung der Einladung an die

letzten vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten ist ausreichend.

- (5) Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung müssen die Tagesordnung und Beschlussunterlagen den ordentlichen, Ehren-, Gast- und Fördermitgliedern vorliegen. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, für die besondere Dringlichkeit vorliegt, gilt abweichend von Satz 1 eine Frist von einer Woche.
- (6) Anträge über die Aufnahme von Ergänzungen zur Tagesordnung müssen bis spätestens 48 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor dem Eintritt in die Tagesordnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Ein ordentliches Mitglied kann sich durch schriftliche Stimmrechtsvollmacht durch ein anderes ordentliches Mitglied, sofern es sich bei dem ordentlichen Mitglied um eine juristische Person handelt, auch durch einen/eine eigenen/eigene Mitarbeiter:in vertreten lassen. Ein ordentliches Mitglied kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung nur die Vertretung für bis zu drei andere ordentliche Mitglieder übernehmen.
- (9) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht berücksichtigt.
- (10) Entscheidungen über Satzungsänderungen, über die Änderung des Vereinszweckes gemäß § 2 oder über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die in Satz 1 genannten Entscheidungen kann nur abgestimmt werden, wenn die zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge allen ordentlichen Mitgliedern mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurden und in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde.
- (11) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie ist in geheimer schriftlicher Form vorzunehmen, wenn dies von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vor der jeweiligen Stimmabgabe gefordert wird.
- (12) Im Falle der Abhaltung der Mitgliederversammlung als virtuelle Mitgliederversammlung oder in Hybridform wird der Vorstand ermächtigt, Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Er kann in diesen Fällen insbesondere das Rede- und Fragerecht zeitlich in angemessener Weise begrenzen. Die Beschränkungen sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
- (13) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand, bei dessen Verhinderung

von dem/der 1. Aufsichtsratsvorsitzenden, bei dessen/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Aufsichtsratsvorsitzenden und bei dessen/ihrer Verhinderung vom ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied geleitet. Ist kein Aufsichtsratsmitglied anwesend, wird der/die Versammlungsleiter:in durch die Mitgliederversammlung gewählt.

- (14) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/von der Protokollführer:in und dem/der Leiter:in der Versammlung zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen.
- (15) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg, z.B. via E-Mail, fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Versendung der Aufforderung zur Teilnahme am Umlaufverfahren an die letzten vom Mitglied mitgeteilten Kontaktdaten ist ausreichend. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder ihre Stimme innerhalb der durch den Vorstand bestimmten Frist und in der durch den Vorstand bestimmten Form abgegeben hat. Hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse gilt Abs. (9) entsprechend. Über die in Abs. (10) genannten Entscheidungen kann im Umlaufverfahren nicht beschlossen werden. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Der Verein hat einen Aufsichtsrat. Er besteht aus mindestens 3 und maximal 9 ordentlichen Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Eine unmittelbare Wiederwahl ist zweimalig zulässig; eine vierte Amtszeit in ununterbrochener Folge ist ausgeschlossen. Der Aufsichtsrat bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Wahl eines neuen Aufsichtsrates; Mitglieder des Aufsichtsrates können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (2) Bei ihrem ersten Zusammentreten, welches innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zu erfolgen hat, wählen die Mitglieder des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine/einen 1. und 2. Vorsitzende/Vorsitzenden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, ein neues ordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat zu wählen, welches kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt ist. In dieser ist eine Bestätigung bzw. eine Wahl durch die Mitgliederversammlung bis zum Ende der Wahlperiode des Aufsichtsrates erforderlich.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstands und ist diesem

gegenüber weisungsbefugt. Er kann dem Vorstand jederzeit verbindliche Weisungen zu strategischen oder operativen Angelegenheiten der Vereinsführung erteilen, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Satzung zwingend etwas anderes bestimmt ist.

- (5) Der Aufsichtsrat ist insbesondere ausschließlich zuständig für
- a. die Zustimmung zu bestimmten Geschäften oder Maßnahmen des Vorstands, soweit diese nach § 12 Abs. (3) zustimmungspflichtig sind,
 - b. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - c. den Abschluss, die Änderung und Beendigung von Anstellungsverhältnissen mit den Mitgliedern des Vorstands,
 - d. die Festlegung der Höhe einer angemessenen Vergütung von Mitgliedern des Vorstandes und die Höhe der Erstattung von Auslagen und Aufwandspauschalen für aktiv im Verein tätige Mitglieder,
 - e. die Einteilung und Zuweisung von Geschäftsführungs-Ressorts, soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht,
 - f. die Wahl der gemäß § 13 in Beiräte und sonstige Gremien anderer Organisationen bzw. Unternehmen zu entsendenden Mitglieder,
 - g. die Feststellung und Änderung der Kriterien- und Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstandes; in der Kriterien- und Beitragsordnung wird sowohl die Bildung bzw. Einteilung der Säulen als solche als auch die Kriterien für die Zuordnung der Mitglieder zu den jeweiligen Säulen geregelt,
 - h. die Ernennung von Förder- und Gastmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder,
 - i. die Entscheidung über abgelehnte Aufnahmeanträge sowie über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (6) Der Aufsichtsrat kann einzelne seiner Aufgaben durch Beschluss auf eines seiner Mitglieder oder auf Ausschüsse übertragen. Er kann etwaigen von ihm eingerichteten Ausschüssen Geschäftsordnungen geben.
- (7) Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden mindestens viermal jährlich statt. Der Vorstand ist zur Teilnahme verpflichtet, soweit der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (8) Die Einladung zu Aufsichtsratssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch die/den 1. Vorsitzende/Vorsitzenden, ersatzweise die/den in gleicher Weise bestimmten 2. Vorsitzende/Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder möglich; die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Aufsichtsratssitzung als erteilt. Aufsichtsratssitzungen können auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.
- (9) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner

Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und sind zu protokollieren. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, ersatzweise der/des 2. Vorsitzenden.

- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Aufsichtsratsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt unabhängig vom Stimmverhalten in der Sache als Zustimmung zur Durchführung des Umlaufverfahrens.
- (11) Die Mitglieder des Aufsichtsrates üben ihre Aufgaben ehrenamtlich aus. Über die Erstattung von Auslagen und Aufwendungen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (12) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem oder mehreren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Zum Vorstandsmitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person durch den Aufsichtsrat bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder jederzeit ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung abberufen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand führt das laufende operative Geschäft des Vereins und ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c. Ausübung des Weisungsrechts gegenüber Mitarbeitern des Vereins;
 - d. Führen der Bücher;
 - e. Aufstellung eines Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses bis zum 31.03. für das vorangegangene Geschäftsjahr und Erläuterung auf der Mitgliederversammlung;
 - f. die Aufstellung des durch die Mitgliederversammlung zu genehmigenden Haushaltsplanes unter Berücksichtigung des Marketingbudgets;
 - g. Unterbreiten von Vorschlägen gegenüber dem Aufsichtsrat zur Festlegung und Anpassung der Kriterien- und Beitragsordnung;
 - h. Entscheidung über Aufnahmeanträge als ordentliches Mitglied und Vorlage abgelehnter Aufnahmeanträge zur Letztentscheidung durch den Aufsichtsrat;

- i. Verhandlung und Abschluss von Kooperationsvereinbarungen;
 - j. Abschluss, Änderung und Beendigung der Vertragsverhältnisse mit Fördermitgliedern nach den Vorgaben bzw. auf Weisung des Aufsichtsrates.
- (3) In folgenden Angelegenheiten darf der Vorstand nur mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats handeln:
- a. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b. Abschluss von Verträgen, die eine Zahlungspflicht des Vereins von mehr als 10.000,00 EUR oder Zahlungsansprüche des Vereins von mehr als 50.000,00 EUR begründen,
 - c. Aufnahme und Vergabe von Darlehen,
 - d. Abschluss, Änderung und Beendigung von entgeltlichen Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von Arbeits- und Mietverträgen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Einzelheiten werden durch den Aufsichtsrat in einem individuellen Anstellungsvertrag mit dem Vorstandsmitglied festgelegt.
- (5) Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen des Aufsichtsrats gebunden. Er trägt jedoch weiterhin die rechtliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung und haftet entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

§ 13 Aufgaben der in Gremien anderer Organisationen entsendeten Mitglieder

- (1) Die durch den Aufsichtsrat als Vertreter des Vereins gewählten und in den Beirat oder ein sonstiges Gremium einer anderen Organisation bzw. eines anderen Unternehmens entsendeten Mitglieder erstatten dem Aufsichtsrat Bericht über die Sitzungen des entsprechenden Gremiums. Sie nehmen an allen satzungsgemäß anberaumten Sitzungen des jeweiligen Gremiums teil und werden sich dem Vereinszweck entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen in diesem Gremium einsetzen.
- (2) Die Mitglieder werden durch den Aufsichtsrat für zwei Jahre gewählt, wobei auf deren fachliche Kompetenz im Besonderen Wert zu legen ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Kassenprüfer:in

- (1) Die Kassenführung wird jährlich durch eine/einen von der Mitgliederversammlung gewählte/gewählten Kassenprüfer:in kontrolliert. Diese/dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Die/der Kassenprüfer:in kontrolliert die ordentliche Buchführung des Vereins. Sie/er hat freie Einsicht in die Bücher des Vereins. Sie/er berichtet der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann auf die Wahl einer Kassenprüferin/eines Kassenprüfers verzichten, wenn der Vorstand einen steuerlichen Berater oder Wirtschaftsprüfer mit der Buchhaltung, steuerlichen Beratung und/oder Prüfung der Bücher des Vereins beauftragt hat und dessen Bilanz oder Bericht der Mitgliederversammlung vorgestellt wird.

§ 15 Verarbeitung von Daten

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds erhebt der Verein personenbezogene Daten. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verarbeitet, genutzt und an Dritte nur weitergegeben, soweit dies zur Verfolgung dieser Zwecke zwingend erforderlich ist oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.
- (2) Dritte haben keinen Anspruch auf Herausgabe oder Nutzung dieser Mitgliederdaten, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunft besteht.
- (3) Alles Weitere zur Verarbeitung von Daten, insbesondere zur Wahrnehmung von Auskunfts- und Löschungsrechten der Betroffenen, regelt eine Datenschutzordnung. Diese wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen und im Internet zum Abruf bereitgestellt.

§ 16 Geschäftsjahr, Berichtsjahr, Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr, Berichtsjahr und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Liquidation

- (1) Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand vorgenommen, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Personen zu Liquidatoren bestellt. Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so fassen sie ihre Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen und sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt.
- (2) Im Übrigen erfolgt die Auseinandersetzung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Über die Verwendung des nach der Auseinandersetzung verbleibenden Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung. Es soll gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.